

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 117

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

49. Jahrgang

18. Mai 2006

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

2006/C 117/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 117/02	Informationsverfahren — Technische Vorschriften ⁽¹⁾	2
2006/C 117/03	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Kamerasysteme mit Ursprung in Japan und über die Einleitung einer Interimsüberprüfung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan	8
2006/C 117/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4180 — Gaz de France/Suez) ⁽¹⁾	13

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Gerichtshof

2006/C 117/05	Klage der EFTA-Überwachungsbehörde vom 13. März 2006 gegen das Königreich Norwegen (Rechtssache E-1/06)	14
---------------	---	----

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

17. Mai 2006

(2006/C 117/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2882	SIT	Slowenischer Tolar	239,65
JPY	Japanischer Yen	140,88	SKK	Slowakische Krone	37,513
DKK	Dänische Krone	7,4554	TRY	Türkische Lira	1,8480
GBP	Pfund Sterling	0,67930	AUD	Australischer Dollar	1,6710
SEK	Schwedische Krone	9,3777	CAD	Kanadischer Dollar	1,4220
CHF	Schweizer Franken	1,5518	HKD	Hongkong-Dollar	9,9883
ISK	Isländische Krone	89,89	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0533
NOK	Norwegische Krone	7,8210	SGD	Singapur-Dollar	2,0214
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 206,98
CYP	Zypern-Pfund	0,5751	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,0831
CZK	Tschechische Krone	28,194	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,3133
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,2698
HUF	Ungarischer Forint	262,69	IDR	Indonesische Rupiah	11 503,63
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,607
LVL	Lettischer Lat	0,6960	PHP	Philippinischer Peso	67,070
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,6930
PLN	Polnischer Zloty	3,8869	THB	Thailändischer Baht	48,835
RON	Rumänischer Leu	3,5078			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Informationsverfahren — Technische Vorschriften

(2006/C 117/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37; ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 20).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften

Bezugsangaben ⁽¹⁾	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Stillhaltefrist ⁽²⁾
2006/0170/F	Beschluss Nr. xxxx der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Postwesen vom xx xxx xx zur Festlegung der Nutzungsbedingungen von Funkfrequenzen für Funkfrequenz-Identifikationsanwendungen im 865-868-MHz-Band	11.7.2006
2006/0171/I	Entwurf einer Ministerialverordnung betreffend die technischen Eigenschaften der Spritzschutzsysteme zum Einbau in bestimmte Klassen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	11.7.2006
2006/0172/DK	Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Etikettierung usw. von Lebensmitteln	11.7.2006
2006/0173/D	Technische Lieferbedingungen und Technische Prüfvorschriften für Dichtungsprofile (TL/TP DP)	11.7.2006
2006/0174/D	Gesetz über Qualität und Sicherheit von menschlichen Geweben und Zellen (Gewebegesetz)	12.7.2006
2006/0175/NL	Vereinbarung zur Förderung sauberer Lastkraftwagen und zur Einrichtung von Umweltzonen	13.7.2006
2006/0176/D	Technische Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); Änderung bzw. Ergänzung	13.7.2006
2006/0177/CZ	Entwurf einer Verordnung über die Verfahrensweisen der qualifizierten Anbieter von Zertifizierungsdienstleistungen, über die Anforderungen an die Tools für elektronische Signaturen und über die Anforderungen an den Datenschutz beim Erstellen von elektronischen Markierungen (Verordnung über die Verfahrensweisen der qualifizierten Anbieter von Zertifizierungsdienstleistungen)	14.7.2006
2006/0178/I	Beschluss Nr. 110 der Regionalregierung vom 20. Februar 2006: „Regionalgesetz Nr. 25/99 — Marke Agriqualità — Erzeugnis aus integriertem Landbau. Annahme des Entwurfs der allgemeinen Grundregeln für die Herstellungs- und die Vermarktungsphase von Backwaren und Feinbackwaren.“	14.7.2006
2006/0179/I	Beschluss Nr. 1273 der Regionalregierung vom 27. Dezember 2005 zur Annahme der Ausführungsverordnung zum Regionalgesetz Nr. 64 vom 16. November 2004 (Schutz und Valorisierung des Bestands an Rassen und Sorten von Bedeutung für Landwirtschaft, Tierzucht und Forstwirtschaft)	14.7.2006

⁽¹⁾ Jahr, Registriernummer, Staat.

⁽²⁾ Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

⁽³⁾ Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

⁽⁴⁾ Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 98/34/EG) handelt.

⁽⁵⁾ Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 (Slg. I, S. 2201) erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG (ehemalige 83/189/EWG) so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (Abl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Weitere Informationen zum Notifizierungsverfahren erhalten Sie unter folgender Adresse:

Europäische Kommission
Generaldirektion Unternehmen und Industrie, Einheit C3
B-1049 Brüssel

E-Mail-Adresse: Dir83-189-Central@cec.eu.int

Besuchen Sie auch die Webseite: <http://europa.eu.int/comm/enterprise/tris/>

Eventuelle Auskünfte zu den Notifizierungen sind bei den nachstehenden nationalen Dienststellen verfügbar:

LISTE DER FÜR DIE UMSETZUNG DER RICHTLINIE 98/34/EG ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN STELLEN

BELGIEN

BELNotif
Qualité et Sécurité
SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie
NG III — 4^{ème} étage
boulevard du Roi Albert II/16
B-1000 Bruxelles

Frau Pascaline Descamps
Tel.: (32) 2 277 80 03
Fax: (32) 2 277 54 01
E-Mail: pascaline.descamps@mineco.fgov.be
paolo.caruso@mineco.fgov.be

Allgemeine Mailbox: belnotif@mineco.fgov.be

Webseite: <http://www.mineco.fgov.be>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Czech Office for Standards, Metrology and Testing
Gorazdova 24
P.O. BOX 49
CZ-128 01 Praha 2

Herr Miroslav Chloupek
Director of International Relations Department
Tel.: (420) 224 907 123
Fax: (420) 224 914 990
E-Mail: chloupek@unmz.cz

Frau Lucie Růžičková
Tel.: (420) 224 907 139
Fax: (420) 224 907 122
E-Mail: ruzickova@unmz.cz

Allgemeine Mailbox: eu9834@unmz.cz

Webseite: <http://www.unmz.cz>

DÄNEMARK

Erhvervs- og Byggestyrelsen
(National Agency for Enterprise and Construction)
Dahlerups Pakhus
Langelinie Allé 17
DK-2100 København Ø (oder DK-2100 Copenhagen OE)

Herr Bjarne Bang Christensen
Legal adviser
Tel.: (45) 35 46 63 66 (direct)
E-Mail: bbc@ebst.dk

Frau Birgit Jensen
Principal Executive Officer
Tel.: (45) 35 46 62 87 (direct)
Fax: (45) 35 46 62 03
E-Mail: bij@ebst.dk

Mailbox für Notifizierungen — noti@ebst.dk

Webseite: <http://www.ebst.dk/Notifikationer>

DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat XA2
Scharnhorststr. 34 — 37
D-10115 Berlin

Frau Christina Jäckel
Tel.: (49) 30 2014 6353
Fax: (49) 30 2014 5379
E-Mail: infonorm@bmwa.bund.de

Webseite: <http://www.bmwa.bund.de>

ESTLAND

Ministry of Economic Affairs and Communications
Harju str. 11
EE-15072 Tallinn

Herr Karl Stern
Executive Officer of Trade Policy Division
EU and International Co-operation Department
Tel.: (372) 6 256 405
Fax: (372) 6 313 029
E-Mail: karl.stern@mkm.ee

Allgemeine Mailbox: el.teavitamine@mkm.ee

Website: <http://www.mkm.ee>

GRIECHENLAND

Ministry of Development
General Secretariat of Industry
Mesogeion 119
GR-101 92 Athens
Tel.: (30) 210 696 98 63
Fax: (30) 210 696 91 06

ELOT
Acharnon 313
GR-111 45 Athens

Frau Evangelia Alexandri
Tel.: (30) 210 212 03 01
Fax: (30) 210 228 62 19
E-Mail: alex@elot.gr

Allgemeine Mailbox: 83189in@elot.gr

Webseite: <http://www.elot.gr>

SPANIEN

S.G. de Asuntos Industriales, Energéticos, de Transportes y Comunicaciones y de Medio Ambiente
 D.G. de Coordinación del Mercado Interior y otras PPCC
 Secretaría de Estado para la Unión Europea
 Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación
 Torres „Ágora“
 C/ Serrano Galvache, 26-4ª
 E-20033 Madrid

Herr Angel Silván Torregrosa
 Tel.: (34) 91 379 83 32

Frau Esther Pérez Peláez
 Technischer Beraterin
 E-Mail: esther.perez@ue.mae.es
 Tel.: (34) 91 379 84 64
 Fax: (34) 91 379 84 01

Allgemeine Mailbox: d83-189@ue.mae.es

FRANKREICH

Délégation interministérielle aux normes
 Direction générale de l'Industrie, des Technologies de l'information et des Postes (DiGITIP)
 Service des politiques d'innovation et de compétitivité (SPIC)
 Sous-direction de la normalisation, de la qualité et de la propriété industrielle (SQUALPI)
 DiGITIP 5
 12, rue Villiot
 F-75572 Paris Cedex 12

Frau Suzanne Piau
 Tel.: (33) 1 53 44 97 04
 Fax: (33) 1 53 44 98 88
 E-Mail: suzanne.piau@industrie.gouv.fr

Frau Françoise Ouvrard
 Tel.: (33) 1 53 44 97 05
 Fax: (33) 1 53 44 98 88
 E-Mail: francoise.ouvrard@industrie.gouv.fr

Allgemeine Mailbox: d9834.france@industrie.gouv.fr

IRLAND

NSAI (National Standards Authority of Ireland)
 Glasnevin
 Dublin 9
 Ireland

Herr Tony Losty
 Tel.: (353) 1 807 38 80
 Fax: (353) 1 807 38 38
 E-Mail: tony.losty@nsai.ie

Webseite: <http://www.nsai.ie/>

ITALIEN

Ministero delle attività produttive
 Direzione Generale per lo sviluppo produttivo e la competitività
 Ispettorato tecnico dell'industria — Ufficio F1
 Via Molise 2
 I-00187 Roma

Herr Vincenzo Correggia
 Tel.: (39) 06 47 05 22 05
 Fax: (39) 06 47 88 78 05
 E-Mail: vincenzo.correggia@attivitaproduttive.gov.it

Herr Enrico Castiglioni
 Tel.: (39) 06 47 05 26 69
 Fax: (39) 06 47 88 78 05
 E-Mail: enrico.castiglioni@attivitaproduttive.gov.it

Allgemeine Mailbox: ucn98.34.italia@attivitaproduttive.gov.it

Webseite: <http://www.minindustria.it>

ZYPERN

Cyprus Organization for the Promotion of Quality
 Ministry of Commerce, Industry and Tourism
 13-15, A. Araouzou street
 CY-1421 Nicosia

Tel.: (357) 22 409310
 Fax: (357) 22 754103

Herr Antonis Ioannou
 Tel.: (357) 22 409409
 Fax: (357) 22 754103
 E-Mail: aioannou@cys.mcit.gov.cy

Allgemeine Mailbox: dir9834@cys.mcit.gov.cy

Webseite: <http://www.cys.mcit.gov.cy>

LETTLAND

Ministry of Economics of Republic of Latvia
 Trade Normative and SOLVIT Notification Division
 SOLVIT Coordination Centre
 55, Brīvības Street
 LV-1519 Riga

Reinis Berzins
 Deputy Head of Trade Normative and SOLVIT Notification Division
 Tel.: (371) 7013230
 Fax: (371) 7280882

Zanda Liekna
 Senior Officer of Division of EU Internal Market Coordination
 Tel.: (371) 7013236
 Tel.: (371) 7013067
 Fax: (371) 7280882
 E-Mail: zanda.liekna@em.gov.lv

Allgemeine Mailbox: notification@em.gov.lv

LITAUEN

Lithuanian Standards Board
T. Kosciuskos g. 30
LT-01100 Vilnius

Frau Daiva Lesickiene
Tel.: (370) 5 2709347
Fax: (370) 5 2709367

E-Mail: dir9834@lsd.lt

Webseite: <http://www.lsd.lt>

LUXEMBURG

SEE — *Service de l'Energie de l'Etat*
34, avenue de la Porte-Neuve B.P. 10
L-2010 Luxembourg

Herr J.P. Hoffmann
Tel.: (352) 46 97 46 1
Fax: (352) 22 25 24
E-Mail: see.direction@eg.etat.lu

Webseite: <http://www.see.lu>

UNGARN

Hungarian Notification Centre —
Ministry of Economy and Transport
Industrial Department
Budapest
Honvéd u. 13-15.
H-1880

Herr Zsolt Fazekas
Leading Councillor
E-Mail: fazekas.zsolt@gkm.gov.hu
Tel.: (36) 1 374 2873
Fax: (36) 1 473 1622

E-Mail: notification@gkm.gov.hu

Webseite: <http://www.gkm.hu/dokk/main/gkm>

MALTA

Malta Standards Authority
Level 2
Evans Building
Merchants Street
VLT 03
MT-Valletta

Tel.: (356) 2124 2420
Tel.: (356) 2124 3282
Fax: (356) 2124 2406

Frau Lorna Cachia
E-Mail: lorna.cachia@msa.org.mt

Allgemeine Mailbox: notification@msa.org.mt

Webseite: <http://www.msa.org.mt>

NIEDERLANDE

Ministerie van Financiën
Belastingdienst/Douane Noord
Team bijzondere klantbehandeling
Centrale Dienst voor In-en uitvoer
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland

Herr Ebel van der Heide
Tel.: (31) 50 5 23 21 34

Frau Hennie Boekema
Tel.: (31) 50 5 23 21 35

Frau Tineke Elzer
Tel.: (31) 50 5 23 21 33
Fax: (31) 50 5 23 21 59

Allgemeine Mailbox:
Enquiry.Point@tiscali-business.nl
Enquiry.Point2@tiscali-business.nl

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C2/1
Stubenring 1
A-1010 Wien

Frau Brigitte Wikgolm
Tel.: (43) 1 711 00 58 96
Fax: (43) 1 715 96 51 oder (43) 1 712 06 80
E-Mail: not9834@bmwa.gv.at

Webseite: <http://www.bmwa.gv.at>

POLEN

Ministry of Economy and Labour
Department for European and Multilateral Relations
Plac Trzech Krzyży 3/5
PL-00-507 Warszawa

Frau Barbara Nieciak
Tel.: (48) 22 693 54 07
Fax: (48) 22 693 40 28
E-Mail: barnie@mg.gov.pl

Frau Agata Gągor
Tel.: (48) 22 693 56 90

Allgemeine Mailbox: notyfikacja@mg.gov.pl

PORTUGAL

Instituto Português da Qualidade
Rua Antonio Gião, 2
P-2829-513 Caparica

Frau Cândida Pires
Tel.: (351) 21 294 82 36 oder 81 00
Fax: (351) 21 294 82 23
E-Mail: c.pires@mail.ipq.pt

Allgemeine Mailbox: not9834@mail.ipq.pt

Webseite: <http://www.ipq.pt>

SLOWENIEN

SIST — *Slovenian Institute for Standardization*
 Contact point for 98/34/EC and WTO-TBT Enquiry Point
 Šmartinska 140
 SLO-1000 Ljubljana

Frau Vesna Stražišar
 Tel.: (386) 1 478 3041
 Fax: (386) 1 478 3098
 E-Mail: contact@sist.si

SLOWAKEI

Frau Kvetoslava Steinlova
 Director of the Department of European Integration,
 Office of Standards, Metrology and Testing of the Slovak
 Republic
 Stefanovicova 3
 SK-814 39 Bratislava
 Tel.: (421) 2 5249 3521
 Fax: (421) 2 5249 1050
 E-Mail: steinlova@normoff.gov.sk

FINNLAND

Kauppa- ja teollisuusministeriö
 (Ministry of Trade and Industry)

Besucheradresse:
 Aleksanterinkatu 4
 FIN-00171 Helsinki
 und
 Katakatu 3
 FIN-00120 Helsinki

Postanschrift:
 PO Box 32
 FIN-00023 Government

Frau Leila Orava
 Tel.: (358) 9 1606 46 86
 Fax: (358) 9 1606 46 22
 E-Mail: leila.orava@ktm.fi

Frau Katri Amper
 Tel.: (358) 9 1606 46 48

Allgemeine Mailbox: maaraykset.tekniset@ktm.fi
 Webseite: <http://www.ktm.fi>

SCHWEDEN

Kommerskollegium
 (National Board of Trade)
 Box 6803
 Drottninggatan 89
 S-113 86 Stockholm

Frau Kerstin Carlsson
 Tel.: (46) 86 90 48 82 oder (46) 86 90 48 00
 Fax: (46) 8 690 48 40 oder (46) 83 06 759
 E-Mail: kerstin.carlsson@kommers.se

Allgemeine Mailbox: 9834@kommers.se
 Webseite: <http://www.kommers.se>

GROSSBRITANNIEN

Department of Trade and Industry
Standards and Technical Regulations Directorate 2
 151 Buckingham Palace Road
 London SW1 W 9SS
 United Kingdom

Herr Philip Plumb
 Tel.: (44) 20 72 15 14 88
 Fax: (44) 20 72 15 15 29
 E-Mail: philip.plumb@dti.gsi.gov.uk

Allgemeine Mailbox: 9834@dti.gsi.gov.uk
 Webseite: <http://www.dti.gov.uk/strd>

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

EFTA Surveillance Authority (ESA)
 Rue Belliard 35
 B-1040 Bruxelles

Frau Adinda Batsleer
 Tel.: (32) 2 286 18 61
 Fax: (32) 2 286 18 00
 E-Mail: aba@eftasurv.int

Frau Tuija Ristiluoma
 Tel.: (32) 2 286 18 71
 Fax: (32) 2 286 18 00
 E-Mail: tri@eftasurv.int

Allgemeine Mailbox: DRAFTTECHREGESA@eftasurv.int
 Webseite: <http://www.eftasurv.int>

EFTA
Goods Unit
EFTA Secretariat
 Rue Joseph II 12-16
 B-1000 Bruxelles

Frau Kathleen Byrne
 Tel.: (32) 2 286 17 49
 Fax: (32) 2 286 17 42
 E-Mail: kathleen.byrne@efta.int

Allgemeine Mailbox: DRAFTTECHREGIFTA@efta.int
 Webseite: <http://www.efta.int>

TÜRKEI

Undersecretariat of Foreign Trade
General Directorate of Standardisation for Foreign Trade
 İnönü Bulvarı n° 36
 06510
 Emek — Ankara

Herr Mehmet Comert
 Tel.: (90) 312 212 58 98
 Fax: (90) 312 212 87 68
 E-Mail: comertm@dtm.gov.tr

Webseite: <http://www.dtm.gov.tr>

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter Kamerasysteme mit Ursprung in Japan und über die Einleitung einer Interimsüberprüfung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan

(2006/C 117/03)

Die Kommission erhielt einen Antrag gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (nachstehend „Grundverordnung“ genannt)⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2117/2005⁽²⁾, dem zufolge die Einfuhren bestimmter Kamerasysteme mit Ursprung in Japan (nachstehend „betroffenes Land“ genannt) gedumpte sind und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch ein bedeutender Schaden zugefügt wird.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 4. April 2006 von Grass Valley Nederland BV (nachstehend „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil, in diesem Fall mehr als 25 %, der gesamten Gemeinschaftsproduktion bestimmter Kamerasysteme entfällt.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um bestimmte Kamerasysteme mit Ursprung in Japan (nachstehend „betroffene Ware“ genannt), die folgende Bauteile umfassen:

- a) einen Kamerakopf
 - i) mit integriertem Sucher, Sucheranschluss oder einer entsprechenden Anschlussmöglichkeit
 - ii) mit integriertem optischen Block, Frontmodul o. Ä. (siehe untenstehende Beschreibung), Anschlüssen oder Anschlussmöglichkeiten
 - iii) wobei der Kamerakopf und der Kameraadapter entweder als eine Einheit in einem gemeinsamen Gehäuse montiert oder auch separat ausgeführt sein können;
- b) einen Kameraadapter. Dieser kann, muss aber nicht in den Kamerakopf integriert sein;
- c) einen optischen Block, ein Frontmodul o. Ä. mit mindestens einem Bildsensor, dessen lichtempfindlicher Abtastbereich in der Diagonalen faktisch mindestens 6 mm beträgt. Diese Instrumente können, müssen aber nicht in den Kamerakopf integriert sein;
- d) einen Kamerasucher. Dieser kann, muss aber nicht in den Kamerakopf integriert sein;
- e) eine Basisstation oder Kamerakontrolleinheit (CCU), die durch ein Kabel oder andere Mittel, wie beispielsweise drahtlose Anschlüsse, mit der Kamera verbunden ist;

- f) ein Betriebskontrollpult (OCP) oder eine gleichwertige Vorrichtung für die Kontrolle einzelner Kameras (z. B. für die Farbgeregulierung, die Linsenöffnung und die Blendeneinstellung);
- g) einen Endkontrollpunkt (MCP) oder eine Endeinstellungsanzeige (MSU) zur Überwachung oder Fernabstimmung mehrerer Kameras;
- h) einen Adapter für „Box-type“-Objektive (z. B. Large Lens Adapter oder SuperXpander), der in tragbaren Kamerasystemen die Verwendung solcher Objektive ermöglicht;

Diese Bauteile werden entweder zusammen oder getrennt eingeführt.

Die Kamerasysteme müssen nicht zwangsläufig alle oben aufgeführten Bauteile enthalten.

Einzelne sind die genannten Kamerasystembauteile (mit Ausnahme des Kamerakopfes) nicht funktionsfähig und können außerhalb des Kamerasystems eines bestimmten Herstellers nicht verwendet werden.

Objektive und Rekorder, die sich nicht im selben Gehäuse wie der Kamerakopf befinden, fallen nicht unter die Warendefinition.

Die betroffene Ware kann für Übertragungen, zu Berichterstattungszwecken, in der digitalen Filmindustrie oder zu sonstigen professionellen Zwecken eingesetzt werden. Zu den professionellen Anwendungen gehört u. a. die Verwendung dieser Systeme für die Entwicklung von Videomaterial zu Bildungs-, Unterhaltungs-, Werbe- und Dokumentationszwecken für den Eigenbedarf des Anwenders und für den Markt.

Die betroffene Ware wird normalerweise folgenden KN-Codes zugewiesen: ex 8525 30 90, ex 8525 40 91, ex 8528 21 14, ex 8528 21 16, ex 8528 21 90, ex 8528 22 00, ex 8529 90 81, ex 8529 90 95, ex 8537 10 91, ex 8537 10 99, ex 8543 89 97 und ex 9002 90 00. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Dumpingbehauptung

Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des anhand der Inlandspreise ermittelten Normalwerts mit den Preisen der betroffenen Ware bei Ausfuhr in die Gemeinschaft.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 23.12.2005, S. 17.

Dieser Vergleich ergibt eine erhebliche Dumpingspanne.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller legte Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der betroffenen Ware aus Japan in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Die Mengen und Preise der eingeführten betroffenen Ware hätten sich unter anderem negativ auf den Marktanteil, die Verkaufsmengen und das Niveau der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt und dadurch die Gesamtleistung und die finanzielle Lage dieses Wirtschaftszweigs erheblich beeinträchtigt.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Anhörung des beratenden Ausschusses zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bzw. in seinem Namen gestellt wurde und dass genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitete daraufhin gemäß Artikel 5 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

5.1. Verfahren zur Feststellung von Dumping und Schädigung

In der Untersuchung soll festgestellt werden, ob die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Japan gedumpte sind und ob dieses Dumping eine Schädigung verursacht hat.

a) Stichprobenverfahren

Angesichts der Vielzahl der von diesem Verfahren betroffenen Parteien wird die Kommission möglicherweise beschließen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung mit Stichproben zu arbeiten.

i) Auswahl einer Stichprobe unter den Ausfüh-rern/Herstellern in Japan

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe auswählen kann, werden alle Ausfüh-rer/Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist und in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Kontaktperson,
- Umsatz (in Landeswährung) aus dem Verkauf der betroffenen Ware zur Ausfuhr in die Gemeinschaft in der Zeit vom 1. April 2005 bis zum 31. März 2006 und entsprechende Verkaufsmenge (Stückzahl);
- Umsatz in Landeswährung, der vom 1. April 2005 bis zum 31. März 2006 beim Verkauf der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt erzielt wurde, und entsprechende Verkaufsmenge (Stückzahl);

- Erklärung, ob das Unternehmen beabsichtigt, die Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne ⁽¹⁾ zu beantragen (nur für Hersteller möglich);
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen ⁽²⁾, die an Herstellung und/oder Verkauf (In- und/oder Ausland) der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- mit der Übermittlung der vorgenannten Angaben stimmt das Unternehmen seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe zu. Wird das Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt, muss es einen Fragebogen beantworten und einem Kontrollbesuch zur Überprüfung der Antworten zustimmen. Erklärt ein Unternehmen sich nicht zu einer etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe bereit, wird es bei dieser Untersuchung als nicht kooperierendes Unternehmen angesehen. Die Folgen der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit sind unter Nummer 8 dargelegt.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden des Ausfuhrlandes und allen ihr bekannten Verbänden von Ausfüh-rern/Herstellern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Ausfüh-rern/Herstellern als notwendig erachtet.

ii) Auswahl einer Stichprobe unter den Einfüh-rern

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe auswählen kann, werden alle Einfüh-rer bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer i gesetzten Frist und in der unter Nummer 7 vorgegebenen Form folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer sowie Kontaktperson,
- Gesamtumsatz des Unternehmens (in Euro), der im Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum 31. März 2006 erzielt wurde;
- Gesamtzahl der Beschäftigten,
- genaue Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens in Bezug auf die betroffene Ware,

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung können nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen die Ermittlung einer individuellen Spanne beantragen.

⁽²⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

- Menge (Stück) und Wert (in Euro) der Einfuhren und Weiterverkäufe der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Japan auf dem Gemeinschaftsmarkt im Zeitraum vom 1. April 2005 bis 31. März 2006,
- Namen und genaue Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen⁽¹⁾, die an Herstellung und/oder Verkauf der betroffenen Ware beteiligt sind;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Auswahl der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- mit der Übermittlung der vorgenannten Angaben stimmt das Unternehmen seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe zu. Wird das Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt, muss es einen Fragebogen beantworten und einem Kontrollbesuch zur Überprüfung der Antworten zustimmen. Erklärt ein Unternehmen sich nicht zu einer etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe bereit, wird es bei dieser Untersuchung als nicht kooperierendes Unternehmen angesehen. Die Folgen der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit sind unter Nummer 8 dargelegt.

Ferner wird die Kommission Kontakt mit den ihr bekannten Verbänden von Einführern aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe unter den Einführern als notwendig erachtet.

iii) Endgültige Auswahl der Stichproben

Alle sachdienlichen Angaben zur Auswahl der Stichproben sind von den interessierten Parteien innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer ii gesetzten Frist zu übermitteln.

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Auswahl der Stichproben vorzunehmen, nachdem sie die Parteien konsultiert hat, die sich bereit erklärt haben, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichproben einbezogenen Unternehmen müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist einen Fragebogen beantworten und an der Untersuchung mitarbeiten.

Bei mangelnder Mitarbeit kann die Kommission ihre Feststellungen gemäß Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen. Feststellungen, die auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen wurden, können, wie unter Nummer 8 erläutert, für die betroffenen Parteien weniger günstig ausfallen.

⁽¹⁾ Artikel 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1) gibt Aufschluss über die Bedeutung des Begriffs „verbundene Unternehmen“.

b) Fragebogen

Die Kommission wird dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und den Herstellerverbänden in der Gemeinschaft, den in die Stichprobe einbezogenen Ausführern/Herstellern in Japan, den Verbänden von Ausführern/Herstellern, den in die Stichprobe einbezogenen Einführern und den Verbänden von Einführern, die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden des betroffenen Ausfuhrlandes Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen.

Die Ausführer/Hersteller in Japan, die die Ermittlung einer individuellen Dumpingspanne nach Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist einen ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Daher müssen sie innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, dass die Kommission im Falle der Auswahl einer Stichprobe unter den Ausführern/Herstellern die Berechnung unternehmensspezifischer Dumpingspannen ablehnen kann, wenn die Zahl der Ausführer/Hersteller so groß ist, dass eine individuelle Untersuchung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

c) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, unter Vorlage sachdienlicher Beweise ihren Standpunkt darzulegen und auch andere Informationen als die Antworten auf den Fragebogen zu übermitteln. Diese Angaben müssen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten Frist bei der Kommission eingehen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien außerdem hören, sofern die Parteien dies beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen. Entsprechende Anträge sind innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist zu stellen.

5.2. Verfahren zur Prüfung des Interesses der Gemeinschaft

Sollten sich die Behauptungen zum Dumping und der dadurch verursachten Schädigung als begründet erweisen, ist gemäß Artikel 21 der Grundverordnung zu prüfen, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderlaufen würde. Zu diesem Zweck können sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, repräsentative Verwender und repräsentative Verbraucherorganisationen, die nachweisen können, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der betroffenen Ware besteht, innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission entsprechende Informationen übermitteln. Die Parteien, die die Bedingungen des vorstehenden Satzes erfüllen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen, können innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii gesetzten Frist einen entsprechenden Antrag stellen. Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

6. Fristen

a) Allgemeine Fristen

i) Anforderung eines Fragebogens

Alle interessierten Parteien sollten umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, einen Fragebogen anfordern.

ii) Kontaktaufnahme und Übermittlung der Antworten und sonstiger Informationen

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle interessierten Parteien innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der vorgenannten Frist selbst meldet.

In eine Stichprobe einbezogene Unternehmen müssen ihre Antworten auf den Fragebogen innerhalb der unter Nummer 6 Buchstabe b Ziffer iii gesetzten Frist übermitteln.

iii) Anhörungen

Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

b) Besondere Frist für die Stichprobenauswahl

i) Die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffern i und ii genannten Informationen müssen innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen, da die Kommission beabsichtigt, die Parteien, die sich bereit erklärt haben, in die Stichproben einbezogen zu werden, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur endgültigen Auswahl der Stichproben zu konsultieren.

ii) Alle anderen für die Auswahl der Stichproben relevanten Angaben, die unter Nummer 5.1 Buchstabe a Ziffer iii genannt sind, müssen innerhalb von 21 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

iii) Die Antworten der in eine Stichprobe einbezogenen Parteien auf den Fragebogen müssen innerhalb von 37 Tagen, nachdem diese Parteien von ihrer Einbeziehung in Kenntnis gesetzt wurden, bei der Kommission eingehen.

7. Unterlagen, Antworten auf den Fragebogen und Schriftwechsel

Alle Unterlagen und Anträge interessierter Parteien sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe des Namens, der Anschrift, der E-Mail-Adresse, der Telefon- und der Faxnummer der interessierten Partei einzureichen. Alle Unterlagen, einschließlich der in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die Antworten auf den Fragebogen und alle Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

Anschrift der Kommission

Europäische Kommission

Generaldirektion Handel

Direktion B

Büro: J-79 5/16

B-1049 Brüssel

Fax: (32-2) 295 65 05.

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermitteln sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindern sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und stützen sich die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

9. Überprüfung der geltenden Maßnahmen

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000⁽²⁾ führte der Rat endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen der KN-Codes ex 8525 30 90, ex 8537 10 91, ex 8537 10 99, ex 8529 90 81, ex 8529 90 95 (vormals ex 8529 90 88), ex 8543 89 97 (vormals ex 8543 89 95), ex 8528 21 14, ex 8528 21 16 und ex 8528 21 90 mit Ursprung in Japan ein. Die unter diese Verordnung fallende Ware entspricht vollständig einer Ware im Sinne der Definition unter Nummer 2.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Grundverordnung und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

⁽²⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 38. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1454/2005 (ABl. L 231 vom 8.9.2005, S. 1).

Sollte im Rahmen des mit dieser Bekanntmachung eingeleiteten Verfahrens festgestellt werden, dass Maßnahmen gegenüber bestimmten Kamerasystemen mit Ursprung in Japan einzuleiten sind, die dann auch für die Fernsehkamerasysteme gelten würden, die bereits Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 unterliegen, wäre es nicht angemessen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 eingeführten Maßnahmen aufrechtzuerhalten, so dass die Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 entsprechend zu ändern oder aufzuheben wäre. Daher sollte eine Interimsüberprüfung der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 eingeleitet werden, damit diese Verordnung entsprechend den Ergebnissen der mit dieser Bekanntmachung eingeleiteten Untersuchung geändert oder aufgehoben werden kann.

Daher leitet die Kommission hiermit gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eine Interimsüberprüfung der Verord-

nung (EG) Nr. 2042/2000 ein. Die Nummern 5 bis 8 gelten sinngemäß für diese Interimsüberprüfung.

10. Zeitplan für die Untersuchung

Gemäß den Artikeln 6 Absatz 9 und 11 Absatz 5 der Grundverordnung ist die Untersuchung innerhalb von 15 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Grundverordnung sind etwaige vorläufige Maßnahmen innerhalb von neun Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu ergreifen.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4180 — Gaz de France/Suez)

(2006/C 117/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 10. Mai 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmensgruppe Gaz de France („GDF“, Frankreich) fusioniert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Ratsverordnung mit der Unternehmensgruppe Suez („Suez“, Frankreich) durch den Austausch von Aktien.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GDF: auf allen Ebenen der Gasbranche, in Stromerzeugung, Stromeinzelhandel und Energiedienstleistungen;

— Suez: in Gas- und Strombranche, Energiedienstleistungen sowie Wasser- und Umweltdienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. [32-2] 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4180 — Gaz de France/Suez, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Merger Registry
J-70
B-1049 Brüssel

(¹) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-GERICHTSHOF

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde vom 13. März 2006 gegen das Königreich Norwegen**(Rechtssache E-1/06)**

(2006/C 117/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Niels Fenger und Per Andreas Bjørgan als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, 35, Rue Belliard, B-1040 Brüssel, hat am 13. März 2006 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen das Königreich Norwegen erhoben.

Die Klägerin beantragt, der Gerichtshof möge

1. **erklären, dass das Königreich Norwegen durch die Änderung des norwegischen Glücksspiel- und Lotterierechts durch das „Lov av 29. august 2003 om endringer i pengespill- og lotterilovgivningen“, das ein Monopol im Hinblick auf dem Betrieb von Spielautomaten einführt, gegen Artikel 31 und 36 EWR-Abkommen verstoßen hat;**

und

2. **dem Königreich Norwegen die Kosten des Verfahrens auferlegen.**

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Rechtssache betrifft ein Monopol im Hinblick auf dem Betrieb von Spielautomaten in Norwegen.
- Die Abschnitte 298 und 299 des Norwegischen Strafgesetzbuches verbieten Glücksspiele, sofern sie nicht durch besondere Rechtsvorschriften erlaubt sind.
- Das Gesetz vom 28. August 1992 Nr. 103 (das Glücksspielgesetz) überträgt den Betrieb mehrerer bisher erlaubter Glücksspiele (Lotto, Pferde- und Fußballwetten) allein der Norsk Tipping AS, einem vollständig in norwegischem Staatsbesitz befindlichen Unternehmen.
- Das Gesetz vom 24. Februar 1995 Nr. 11 (das Lotteriegesezsetz) bezeichnet den Betrieb von Spielautomaten als eine Lotterie, die nur durchgeführt werden darf, um Einnahmen für wohltätige Zwecke zu erzielen. Das Gesetz spezifiziert, wer Spielautomaten betreiben darf, einschließlich private Betreiber.
- Um das zunehmende Problem der Spielsucht zu bekämpfen, hat das Storting (das norwegische Parlament) durch das Gesetz vom 29. August 2003 Nr. 90 die Zuständigkeit für Lotterieveranstaltungen unter Verwendung von Spielautomaten vom Lotteriegesezsetz (das private Betreiber zulässt) auf das Glücksspielgesetz (das Norsk Tipping AS die ausschließlichen Betriebsrechte verleiht) übertragen.
- Die Änderungen des norwegischen Rechts führen dazu, dass die bisherigen Betreiber aus dem Markt gedrängt werden und der Betrieb von Spielautomaten von diesem Zeitraum an nur im Rahmen eines staatlichen Monopols durchgeführt werden kann (Norsk Tipping AS).
- Artikel 31 EWR-Abkommen untersagt jegliche Beschränkung der Niederlassungsfreiheit von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten. Dies gilt gleichermaßen für die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ansässig sind.

-
- Artikel 36 EWR-Abkommen untersagt jegliche Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs im Gebiet des EWR für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat bzw. einem anderen EFTA-Staat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind.
-